

FAQ – Häufig gestellte Fragen zum Agrarantragsverfahren

Inhalt

GLÖZ 6.....	1
GLÖZ 7.....	2
GLÖZ 8.....	2
Ökoregelungen.....	3
Allgemeines.....	4

GLÖZ 6

(?) Darf ich nach der Ernte die Hauptfrucht grubbern, wenn ich die Ausnahmeregelung für schwere Böden in Anspruch nehmen und ab 1. Oktober pflügen will?

(!) Das ist in dieser Konstellation nicht möglich.

(?) Welche Mindestbodenbedeckung gilt für abgeerntete Zuckerrübenflächen?

(!) Das Belassen von Rübenblättern nach der Zuckerrübenenernte fällt unter „Mulchauflagen einschließlich solcher durch Belassen von Ernteresten“ nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 GAP-KondV.

(?) Gilt die Sonderregelung „schwere Böden“ auch, wenn nur ein Teil des Schlages als „schwerer Boden“ klassifiziert ist?

(!) Nein.

(?) Gilt Futterroggen zwischen Mais/ Mais als Zwischenfrucht?

(!) Ja. Zumindest im Sinne von GLÖZ 6 (GAPKondV, §18 (2)).

(?) Zählen Mais und Sonnenblumen zu den frühen Sommerkulturen?

(!) siehe auch Anlage 5 GAPKondV:

Frühe Sommerkulturen sind, soweit deren Aussaat oder Pflanzung bis zum 31. März, in höheren Lagen (mindestens tiefste Mittelgebirgsstufe, submontan) bis zum 15. April, erfolgt:

1. Sommergetreide ohne Mais und Hirse,
2. Leguminosen ohne Sojabohnen,
3. Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amarant, Quinoa, Klee gras, Klee- bzw. Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandesaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen.

GLÖZ 7

- (?) Mais nach Mais: Die Zwischenfrucht konnte witterungsbedingt nichts ausgesät werden. Wie ist das geregelt?
- (!) Die Überwachung erfolgt über das Monitoring. Der Antragsteller ist in der Nachweispflicht, daher wird eine ausführliche Dokumentation und rechtzeitige Anzeige empfohlen. Bei einem Verstoß würde im Regelfall eine Konditionalitäten-Sanktion folgen. Der Umgang mit „Sonderfällen“ ist nicht geregelt und im Einzelfall zu klären.
- (?) Welche Veränderungen sind für das Jahr 2025 vorgesehen?
- (!) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat sich mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und der Europäischen Kommission auf Regelungen zur Umsetzung des Standards GLÖZ 7 (Fruchtwechsel) im Jahr 2025 verständigt.
- Der vereinbarte Kompromiss sieht im Wesentlichen folgendes vor:
- In einem Zeitraum von drei Jahren (für 2025 bedeutet dies im Zeitraum 2023 bis 2025) sind auf jedem Ackerschlag mindestens zwei verschiedene Hauptkulturen anzubauen.
 - In jedem Jahr, also auch im Jahr 2025, muss auf mindestens 33 Prozent der Ackerflächen eines Betriebes im Vergleich zum Vorjahr ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen oder bei gleichbleibender Hauptkultur eine Winterzwischenfrucht nach guter fachlicher Praxis angebaut werden.
 - Ab dem Jahr 2026 zählen Maismischkulturen zur Hauptkultur Mais. Hinweis: Bei der Öko-Regelung zur vielfältigen Kultur (Öko-Regelung 2) gilt diese Zuordnung der Maismischkulturen zur Hauptkultur Mais bereits ab dem Jahr 2025.

Die bisherigen Ausnahmeregelungen, z. B. für Ackerbrachen, mehrjährige Kulturen, Roggen in Selbstfolge oder für Betriebe mit nicht mehr als 10 ha Ackerland, gelten weiterhin. Landwirtinnen und Landwirte können ihre Anbauplanungen nun auf verlässlicher Basis vornehmen. Mit dem Kompromiss wurden zudem Vereinfachungen erzielt. Für Zwischenfrüchte gelten dieselben Regelungen wie bei GLÖZ 6 mit weniger Datumsvorgaben, einer Orientierung an der guten fachlichen Praxis und einer Begrenzung der Verpflichtungen auf das Antragsjahr. Schließlich gibt es im Hinblick auf den jährlichen Wechsel der Hauptkultur nur noch Regelungen für das erste Drittel der Ackerflächen, also nicht mehr wie bislang auch für das zweite Drittel.

GLÖZ 8

- (?) Kann man GLÖZ 8 auch über eine Zwischenfrucht erfüllen?
- (!) Ja. Siehe 2. GLÖZ 8-AusnahmeVO
- (?) Bis wann muss eine vorausgehende Zwischenfrucht auf dem Acker stehen?
- (!) Es gibt keinen festgeschriebenen Aussattermin. Ein „nach guter fachlicher Praxis etablierter Bestand“ muss vorliegen. In jedem Fall muss der Aussaat der Zwischenfrucht aber eine Hauptkultur vorhergehen.
- (?) Wie lange muss die Zwischenfrucht mindestens stehen?
- (!) Bis zum 31. Dezember des Antragsjahres.

- (?) Dürfen Zwischenfrüchte zum Umbruch mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden oder ist nur mechanischer Umbruch zulässig?
(!) Auf den Einsatz von jeglichen Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.
- (?) Können die 4 Prozent Mindeststilllegung mit Zwischenfrucht erfüllt werden und 1 Prozent Stilllegung für die ÖR 1a beantragt werden?
(!) Ja, das ist möglich.
- (?) Darf die Zwischenfrucht artenrein sein?
(!) Es gibt keine Anforderungen an die Zwischenfrucht-Mischungen, diese dürfen lediglich keine Hauptkultur sein.
- (?) Kann die GLÖZ 8 Zwischenfrucht im Folgejahr Hauptkultur werden?
(!) Das ist zumindest nicht ausgeschlossen worden.
- (?) Müssen Betriebe mit 75 Prozent Grünland keine Stilllegung anlegen?
(!) Die Verpflichtungen zur Erbringung des Mindestanteils von 4 Prozent gelten nicht für [...]
b) Begünstigte, bei denen mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche
– Dauergrünland sind,
– für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder
– einer Kombination dieser Nutzungen unterfallen.
- (?) Die Zwischenfrucht (Sommererbse/Sommerhafer) friert über Winter ab. Ist das zulässig für GLÖZ 8?
(!) Ja.
- (?) Wann wird aus Acker Grünland bei GLÖZ 8 oder ÖR 1a?
(!) Gar nicht, das Ackerland ist dann geschützt.
- (?) Darf Futterroggen als Zwischenfrucht im Folgejahr geerntet werden?
(!) Ja.
- (?) Darf Ackergras als Zwischenfrucht genutzt und im Folgejahr Hauptfrucht werden?
(!) Nein.

Ökoregelungen

- (?) Wann wird aus Acker Grünland bei GLÖZ 8 oder ÖR 1a?
(!) Gar nicht, das Ackerland ist dann geschützt.
- (?) Zählt für die ÖR 1b auch das Ansaatjahr 2023 für die diesjährige Erfüllung?
(!) siehe auch GAPDZV Anlage 5, 1.2.6: Eine Fläche kann in dem Jahr, das auf das erste Antragsjahr folgt, ohne erneute Aussaat wieder beantragt werden, wenn bei der Aussaat eine Mischung nach Nummer 1.2.5 Buchstabe b verwendet wurde. (mindestens fünf der in Anhang 1 in Gruppe A und mindestens fünf der in Anhang 1 in Gruppe B aufgeführten Arten)

- (?) Bis wann muss die Blühfläche bestellt sein?
- (!) In Bezug auf ÖR 1b gilt: GAPDZV Anlage 5, 1.2.6; Die Aussaat hat bis zum 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres zu erfolgen. Eine Nachsaat ist zulässig, wenn die erste Aussaat unzureichend aufgegangen ist.
- (?) Kann eine Fläche, die in 2023 als AUKM (einjährige Blühfläche) gemeldet war in 2024 Blühfläche nach ÖR 1b werden?
- (!) Nur wenn die Auflagen von ÖR 1b eingehalten wurden, insbesondere hinsichtlich Saatgutmischung, Aussaattermin und Größenvorgaben (siehe GAPDZV, Anlage 5, 1.2).
- (?) Ist die Brache eine Kultur gemäß ÖR 2?
- (!) Nein. (GAPDZV Anlage 5, 2.2)
- (?) Wie muss die ÖR 5 dokumentiert werden?
- (!) Siehe Anlage 4 Gemeinsame-Agrarpolitik-Umsetzungslandesverordnung (GAPUmsLVO M-V) oder Agrarantrag 2024 unter Flächenerfassung → Dokument „Kennartenliste Öko-Regelung 5“ → dortige Verlinkung zur Handreichung und Protokollbogen

Allgemeines

- (?) Ab wann darf Roggen als GPS geerntet werden?
- (!) Es gibt keine Einschränkungen, solange nachweisbar ist, dass Roggen die Hauptkultur war.
- (?) Werden beantragte Brachen (ÖVF) auf den Feldrand ausgeweitet?
- (!) Die Regelung der ÖVF ist mit Inkrafttreten der GAP 2023 ausgelaufen. Brachen können auch am Feldrand angelegt werden, es gibt keine Vorgaben hinsichtlich Form und Lage der Fläche, solange die Mindestparzellengröße von 0,1 ha eingehalten wird.
- (?) Wann wurden die Zähljahre für DGL auf „0“ gestellt?
- (!) Gar nicht. Die Rückbetrachtung bei Prüfung der DGL-Entstehung erfolgt bis 2015. Eine Unterbrechung erfolgt nur durch Inanspruchnahme der so. Pflugregelung oder durch Aufnahme der jeweiligen Fläche in die Fruchtfolge.